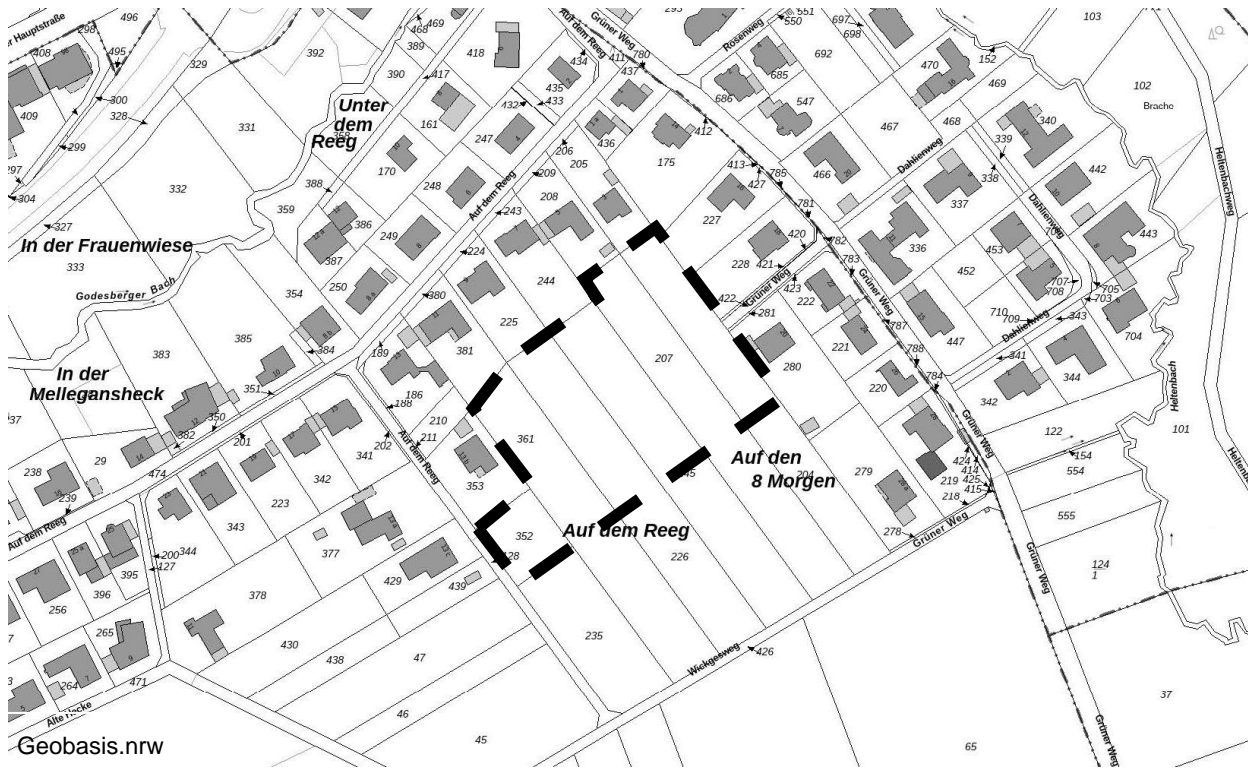


Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 09-19 „Margeritenweg“



Haan, April 2023

redaktionell überarbeitet März 2025

Verfasser:



Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (Stufe 1)	4
3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
4. Fotodokumentation	6
5. ASP-Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	7
5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums	7
5.1.1 Auswertung von Informationssystemen (FIS).....	7
5.1.2 Fundortkataster LINFOS	9
5.1.3 Weitere Internetquellen	9
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5.3 Ortsbegehungen.....	12
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	13
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
6.1 Vogelschlag an Glas	16
7. Fazit	16
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	18



1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 09-19 „Margeritenweg“ für die Entwicklung eines Wohnquartiers erstellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der hohen Wohnraumnachfrage in der Gemeinde Wachtberg Rechnung getragen.

Durch die ideale Lage am Siedlungsrand mit einer bestehenden guten Verkehrsanbindung und die vorhandene Infrastruktur in der Umgebung, stellt sich das Gebiet als gut geeignet für eine wohnungsbauliche Entwicklung dar.

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu ermitteln, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Bauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandsaufnahme und Monitoring – “Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 -615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 19. Juni 2020 geändert worden ist. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, die Belange gesetzlich geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den art-spezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe 1:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
 - > wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich
- Stufe 2:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
 - > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig
- Stufe 3:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (Stufe 1)

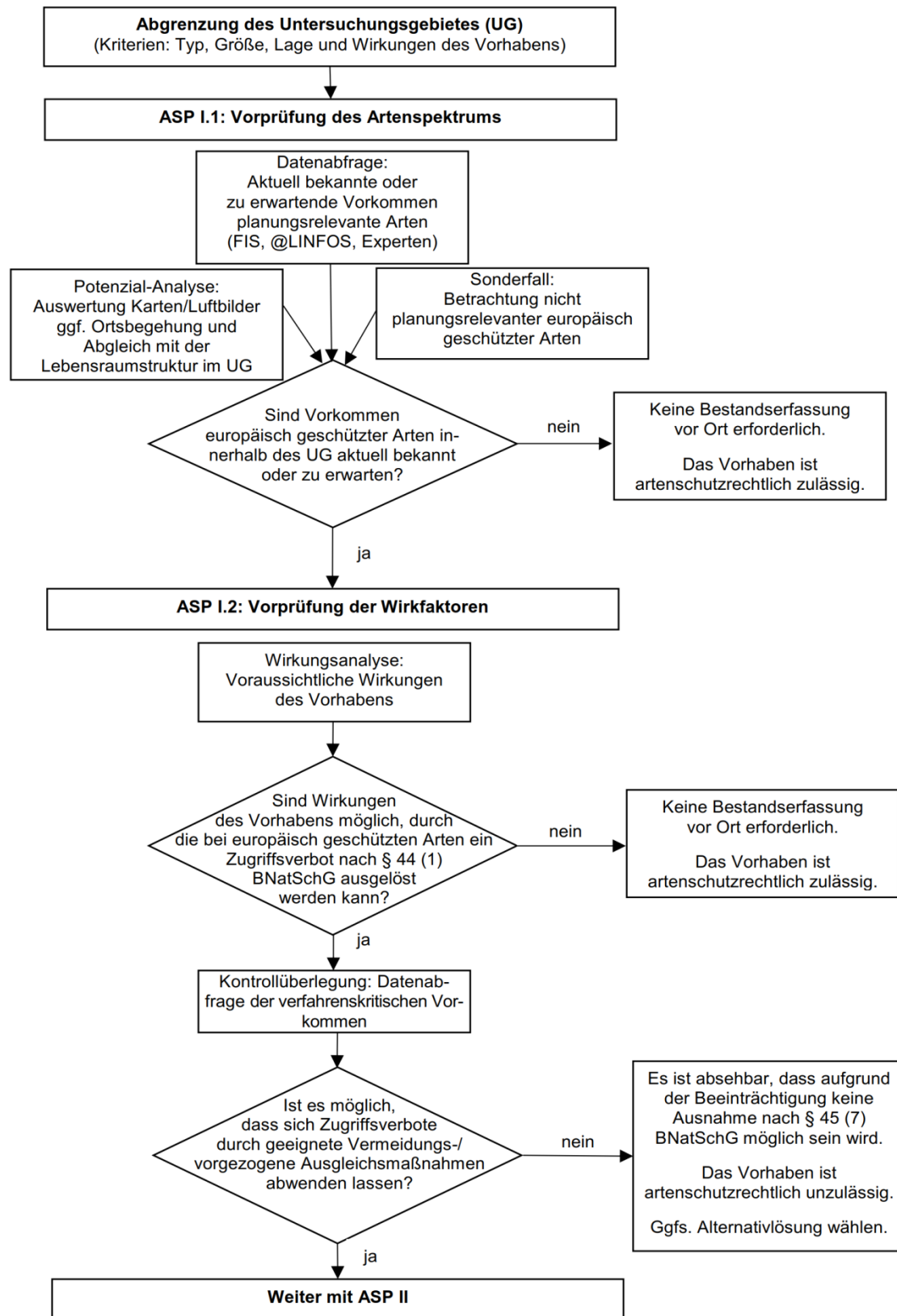


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets sowie des Untersuchungsgebietes im Luftbild (rot bzw. blau markiert, verändert nach GeoBasis.nrw, Zugriff am 21.03.2023)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Wachtberg, im Ortsteil Pech südlich der Pecher Straße (L158) auf einer landwirtschaftlichen Fläche angrenzend an die bestehende Wohnbebauung. Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- die Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Reeg im Westen und Norden,
- die Wohnbebauung entlang der Straße Grüner Weg im Osten sowie
- landwirtschaftliche Flächen im Süden.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 8.500 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09-19 „Margeritenweg“ umfasst die Flurstücke 204, 207, 245, 226, 352, sowie teilweise das Flurstück 361 der Flur 5 in der Gemarkung Pech.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, in dem die Kartierung durchgeführt wurde, erfolgte anhand der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und den bestehenden Nutzungs- und Biotoptypen im Umfeld des Plangebietes. Im Bereich der Siedlungsstrukturen erfolgte die Kartierung im Bereich der ersten Gebäudereihe bzw. in den an das Plangebiet angrenzenden Wohngärten. Aufgrund der topografischen Begebenheiten, das Gelände steigt in Richtung Süden/Südwesten deutlich an, wurde die landwirtschaftliche Fläche bis an den Wirtschaftsweg begutachtet.



4. Fotodokumentation



Abb.3: Blick auf das westliche Plangebiet mit angrenzender Bebauung (ISR 2023)



Abb. 4: Blick auf das westliche Untersuchungsgebiet aus Richtung Süden (ISR 2023)



Abb. 5: Blick aus südwestlicher Richtung auf das Untersuchungsgebiet (ISR 2023)



Abb. 6: Saumstruktur zwischen den Nutzungen im zentralen Untersuchungsgebiet (ISR 2023)



Abb. 7: Blick auf das südöstliche Untersuchungsgebiets mit angrenzender Bebauung (ISR 2023)



Abb. 8: Blick auf das nordöstliche Plangebiet mit angrenzender Bebauung (ISR 2023)



5. ASP-Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums

5.1.1 Auswertung von Informationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5308 (Bonn – Bad Godesberg), 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Acker, Weinberge (Aeck)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache (Gaert)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)

Zusätzlich wurden Arten ohne eine Lebensraumzuordnung im LANUV-System in den zu prüfenden Artenpool aufgenommen, um mögliche Datenlücken zu vermeiden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5308_2 für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art – Wissenschaftlicher Name	Art – Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Aeck	Gaert	FettW
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+		Na	(Na)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	



Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	Na	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G-			(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			(Na)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	Na	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!		FoRu
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



5.1.2 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUVs (LINFOS NRW) ist für das Plangebiet sowie die umliegende Bebauung kein Nachweis für planungsrelevante Arten erfasst.

Im Ortsteil Pech nördlich der Pecher Hauptstraße liegen mehrere Erfassungen der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2010 vor. Zudem wurde im selben Jahr eine Wochenstube der kleinen Bartfledermaus in einem Wohnhaus nachgewiesen.

Eine Beeinträchtigung der Wochenstube im Rahmen der geplanten Bebauung kann ausgeschlossen werden, da das Quartier außerhalb des Plangebietes liegt und somit keine Eingriffe in die Gebäudestruktur ermöglicht werden.

5.1.3 Weitere Internetquellen

Im Internetportal „Obervation.org“ sind im Laufe des vergangenen Jahres im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets im Siedlungsbereich nördlich der Hauptstraße zwei planungsrelevante Vogelarten erfasst worden. Es gibt jeweils einmalige Nachweise für den Kernbeißer und den Star.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen oder über Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und der Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.



Das Gebiet ist bereits durch die umliegende bestehende wohnbauliche Nutzung vorbelastet. Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit sind temporär begrenzt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums ausgehen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Des Weiteren ist das Plangebiet bereits durch optische Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung mit Lichtemissionen vorbelastet, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Neben den Lichtimmissionen spielt auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen eine Rolle. Einzelne Offenlandarten wie die Feldlerche bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Durch die Topografie des Gebietes, vom westlich zum östlichen Plangebietsrand besteht ein Höhenunterschied von rund 10 m, sind die Einflüsse auf den Horizont als eher gering einzustufen. Da die Bautätigkeit temporär begrenzt ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich Gehölze, welche als potentieller Brutplatz oder potentiell Quartier dienen können. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel



5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es zur Überplanung von Biotopen der Kulturlandschaft (Landwirtschaftliche Flächen), die eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Gehölzstrukturen sind nicht betroffen. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Artenschutzprüfung als unwahrscheinlich betrachtet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Unter Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur zu verstehen. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Barrierewirkungen sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie stellen sich immer dann ein, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitungs- oder Wanderungsbewegungen dieser Art beeinträchtigt oder verhindert.

Die bestehende Siedlungsstruktur stellt aktuell bereits Barrieren für bodengebunden und wenig mobile Arten dar. Aufgrund der bestehenden Strukturen wird nicht mit zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. wohnbauliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Erschließung des Gebietes ist mit betriebsbedingten Lärmimmissionen u. a. durch zusätzlichen Individualverkehr und spielende Kinder im Plangebiet zu rechnen. Es ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lärmimmissionen im Plangebiet zu rechnen, die aber nicht über den normalen siedlungsbedingten Pegel hinausgeht. Da das Gebiet durch die angrenzenden Wohnflächen bereits vorbelastet ist, ist eine erhebliche Steigerung der lärmbedingten Beeinträchtigungen von lärmmeidenden Arten im Umfeld des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering



Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch den Straßenverkehr, die Parkplatz- und Gebäudebeleuchtung auszugehen. Zudem können besonders die Lebensraumansprüche von Offenlandarten durch vertikale Strukturen, wie sie Neubebauungen oder Gehölzanpflanzungen darstellen, beeinträchtigt werden. Durch die topografischen Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung wird der Einfluss auf den Horizont als eher gering eingestuft.

Vom nördlichen Rand des Plangebiets bis zum Wirtschaftsweg südlich des Plangebiets steigt das Gelände um rund 5 m an. Die Silhouettenwirkung der Gebäude wird so deutlich reduziert.

Um die Beeinträchtigungen durch Licht möglichst gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (bis 2.700 Kelvin) zu versehen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien eher auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, Gebäude und große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 23.02.2023 zwischen 14:30 und 15:30 Uhr bei bedecktem, leicht regnerischem Wetter und Temperaturen um 12 °C. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Das Plangebiet setzt sich aus einer Ackerfläche sowie einem Wirtschaftsgrünland zusammen, die durch einen Zaun mit begleitenden Krautsaum getrennt werden. Umgrenzt wird der Untersuchungsraum durch die Bestandsbebauung mit z.T. größeren Gärten im Nordwesten, Norden und Oste, sowie zwei Wirtschaftswege.



Bei der Ortbegehung wurden die Offenlandbereiche sowie soweit möglich die angrenzenden Bäume hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz oder Fledermausquartier begutachtet. Es konnten keine Specht- oder Astlöcher im Bereich der Gehölzstrukturen in den angrenzenden Privatgärten kartiert werden.

Entlang der Ackerfläche im Übergang zu den Wirtschaftswegen befindet sich eine schmale ausgeprägte Saumstruktur. Die Wege werden von Spaziergängern und Hundebesitzern (auch mit freilaufenden Hunden) frequentiert.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Es konnten lediglich einige Vögel auf der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie Rotkehlchen, Kohlmeise und Ringeltaube erfasst werden, die sich überwiegend im Bereich der angrenzenden Gärten befanden. Über den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sowie im Umfeld konnten zwei Mäusebussarde beim Überflug bzw. bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der ergänzten Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5308 (Bonn – Bad Godesberg) 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 7ff) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen 5 Fledermausarten in diesem Messtischblatt-Quadranten vor. Mit der Wasser- und der Bechsteinfledermaus sind zwei typische Waldfledermäuse gelistet. Die große und kleine Bartfledermäuse sowie die Zwergfledermaus sind die gebäudebewohnende Fledermausarten gelistet.

Da sich im Plangebiet keine Gebäude und Bäume befinden, kann eine Quartiernutzung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Da das Jagdrevier von Fledermäusen 18-20 ha groß sein können und Ackerflächen nicht als bevorzugtes Jagdhabitat gelten, ist lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Zudem entstehen durch das geplante Vorhaben neue Strukturen (öffentliche Grünflächen, gärtnerisch genutzt Flächen) die den Fledermäusen z.T. als Nahrungshabitat dienen können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Gruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.



Vögel

Für die im Offenland brütenden Arten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) stellt das Plangebiet durch die intensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen mit nur sehr schmalen Saumstrukturen sowie aufgrund der starken Silhouettenwirkung der umliegenden Bebauung einen eher ungeeigneten Lebensraum dar. Besonders für den Kiebitz ist ein Meideverhalten bzw. eine visuelle Beeinträchtigung von horizontalen Strukturen bekannt. Aufgrund der Ausprägung des Gebietes und der genannten Störwirkungen wird ein Vorkommen der genannten Offenlandarten im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet.

Die Acker- und Grünflächen stellen für verschiedene Vogelarten ein potentiell Nahrungshabitat dar. Verschiedene Greifvögel wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*), sowie andere Vogelarten wie Schleiereule (*Tyto alba*), Feldsperling (*Passer montanus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Star (*Sturnus vulgaris*) Mehlschwalbe (*Delichon canorus*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nutzen Offenlandstrukturen zur Nahrungssuche. Da das Plangebiet aufgrund seiner Größe und Ausprägung lediglich als Teil des Nahrungshabitats angesehen werden kann und es im Umfeld genug Ausweichflächen gibt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Ein Vorkommen von Arten der Gärten und Gehölzstrukturen wie z. B. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Girlitz (*Serinus serinus*) kann aufgrund der Größe und Ausprägung der umliegenden Gärten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwänze (*Phoenicurus phoenicurus*) besiedelten früher reich gegliederte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen und andere Kleingehölze. Heute finden sich die meisten Gartenrotschwänze in Heidelandschaften. Da entsprechende Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Im Bereich der Gärten befinden sich Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ eignen. Bei diesen nicht-planungsrelevanten und landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. 2010).

Da im Rahmen des Vorhabens nicht in die Gartenbereiche eingegriffen wird und durch das Vorhaben neue Gartenbereiche entstehen wird das Lebensraumpotential dieser Arten gestärkt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Klasse der Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.



Amphibien und Reptilien

Das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann auf Grund fehlender Strukturen wie Laichgewässer oder Sommerlebensräume mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Messtischblatt-Quadranten eine Reptilienart gelistet. Auf Grund der intensiven Nutzung des Gebietes und dem Fehlen von Eiablageflächen ist ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung außerhalb des Hauptbrutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 01.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Fallen Baumaßnahmen in den Zeitraum der Brutperiode so sind vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März) Vergrämuungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Flatterbändern, gegen mögliche Bodenbrüter aufzustellen.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen (Fenster, Absturzsicherungen) sowie an gehölzexponierten Gebäudefassaden, sind zu prüfen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Die Beleuchtung von Fassaden, Stellflächen, Werbeanlagen und Wegestrukturen sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (bis 2.700 Kelvin) vorzusehen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle (Baustellenstätigkeit) sind im Sinne des Vorsorgeschatzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Die Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung der Grünfläche sowie durch artenreiche Dachbegrünungen



führt zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse; bspw. mit Einsaaten von autochthonen artenreichen Saatgutmischungen für Dachbegrünungen.

6.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas versteht man das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen.

Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und vermutet eine freie Flugbahn, sodass es beim Anflugversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt. Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Eck“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großem Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser abgesenkt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden, 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2022, (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 32 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5308/2 gelistet. Vorkommen von einigen dieser Arten konnten bereits im Vorfeld auf Grund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist stark anthropogen geprägt. Der Acker und das Grünland werden intensiv genutzt und sind relativ struktur- und artenarm. Während der Ortsbegehung am 23. Februar 2023 konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.



Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 09-19 „Margeritenweg“ auszuschließen, werden folgende verbindliche Vermeidungsmaßnahmen benannt:

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb des Hauptbrutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 15.07. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Fallen Baumaßnahmen in den Zeitraum der Brutperiode so sind vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März) Vergrämuungsmaßnahmen aufzustellen und das Baufeld vor Baubeginn erneut durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen (Fenster, Absturzsicherungen) und gehölzexponierten Gebäudefassaden sind zu prüfen und festzusetzen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch das Bauvorhaben gefährdet werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Bauarbeiten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 09-19 „Margeritenweg“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

Haan, April 2023

Bearbeitung:

M. Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan



8. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZ-GESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 08. DEZEMBER 2022 (BGBl. I S. 2240).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)
- LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES NATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01. FEBRUAR 2022 (GV. NRW. S. 139)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRKSAMKEIT VON MAßNAHMEN DES ARTENSCHUTZES BEI INFRASTRUKTURVORHABEN, FUÉ-VORHABEN IM RAHMEN DES UMWELTFORSCHUNGSPLANES DES BUNDES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT IM AUFTRAG DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ
- SÜDBECK ET AL. (HRSG. 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS
- VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- GEOSERVER: www.geoportal.nrw
- LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 09-19 "Margeritenweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gem. Wachtberg Antragstellung (Datum): _____

Das rund 8.500 m² große Plangebiet liegt im Ortsteil Pech und wird durch die Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Reeg im Westen und Norden, die Wohnbebauung entlang der Straße Grüner Weg im Osten sowie landwirtschaftliche Flächen im Süden begrenzt. Das Plangebiet stellt sich vollständig als landwirtschaftliche Nutzfläche mit Acker- und Grünlandnutzung dar.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung